

Bekanntmachung nach § 3a UVP-Gesetzes

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde

Die Central European Petroleum GmbH (CEP) beabsichtigt als Ausgleich für die Errichtung und den Erkundungsbetrieb des Bohrplatzes Barth (Saal), einen Teilbereich des Grabens 36/4 als Zufluss zum Saaler Bach naturnah zu gestalten und 4 Kleingewässer anzulegen.

Das Vorhaben stellt eine Veränderung des Gewässers dar. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 3c des UVP-Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3c UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern - Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Im Auftrag

Wojtek